

Reglement Einwohnerregister

vom 23. Juni 2010¹

Der Gemeinderat

gestützt auf Art. 88 Abs. 4, 95 Abs. 1 und 96 Abs. 4 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998² und §6 der Verordnung über das Einwohnerregister vom 22. September 2009³

beschliesst:

Art. 1 Zusätzliche Personendaten

Die Einwohnerkontrolle führt als zusätzliche Personendaten im Einwohnerregister folgende Angaben:

- a) Schriftengültigkeit;
- b) Einreisedatum in die Schweiz;
- c) Einbürgerungsdatum;
- d) Zivilstandstext (Ort der Eheschliessung);
- e) Sorgerecht;
- f) Adress-, Auskunfts- oder Schriftensperre;
- g) AHV-Nummer (elfstellig);
- h) Bestattungshinweise;
- i) ⁶
- j) Kommunikationshinweise;
- k) Hinweise, welche im Zusammenhang mit aktuellen oder absehbaren Vorgängen im Einwohnerregister erforderlich sind.

Art. 2 Abfrage und Änderungen des Einwohnerregisters

¹Die Einwohnerkontrolle darf alle Einträge im Einwohnerregister einsehen, ändern sowie neue Einträge vornehmen.

²Die übrigen Verwaltungsabteilungen der Gemeinde sowie die weiteren Berechtigten haben nur das Leserecht, wobei die Abfrage online, mittels elektronischer Mitteilung oder als Papierausdruck erfolgt. Die genannten Verwaltungsabteilungen haben im gleichen Umfang auch auf die Kantonale Personendatenplattform Zugriff:

Art. 6 RHG ⁴	Bezeichnung des Merkmals	Gemeinderat	Alters- und Pflegeheim	Bauverwaltung	Bibliothek	Bürgerkommission	Feuerwehr	Friedhof	Gemeindekanzlei	Schulsekretariat	Sozialreferat	Verwaltungspolizei	Zentralverwaltung
a)	Versichertennummer		X				X				X		
b)	Gemeindenummer												
c)	Gebäudeidentifikator			X			X					X	
d)	Wohnungsidentifikator			X			X					X	
e)	amtlicher Name	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
f)	Vornamen	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
g)	Wohn- und Zustelladresse	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
h)	Geburtsdatum und -ort	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
i)	Heimatorte	X		X		X		X	X	X	X	X	
j)	Geschlecht	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
k)	Zivilstand	X	X			X		X	X	X	X	X	
l)	Zugehörigkeit Religionsgemeinschaft	X	X			X		X		X	X		
m)	Staatsangehörigkeit	X	X			X			X	X	X	X	
n)	Art Ausländerausweis					X			X	X	X	X	
o)	Niederlassung / Aufenthalt	X				X			X	X	X	X	
p)	Niederlassungs- oder Aufenthaltsgemeinde	X				X			X	X	X	X	
q)	Zuzugsdatum und Herkunftsgemeinde / Herkunftsstaat	X		X		X			X	X	X	X	X

r)	Wegzugsdatum und Zielgemeinde / Zielstaat	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X
Art. 6 RHG ⁴	Bezeichnung des Merkmals	Gemeinderat	Alters- und Pflegeheim	Bauverwaltung	Bibliothek	Bürgerkommission	Feuerwehr	Friedhof	Gemeindekanzlei	Schulsekretariat	Sozialreferat	Verwaltungspolizei	Zentralverwaltung
s)	Umzugsdatum in der Gemeinde	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
t)	Stimm- und Wahlrecht	X				X			X			X	
u)	Todesdatum	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X

Art. 88 GG ²	Bezeichnung des Merkmals	Gemeinderat	Alters- und Pflegeheim	Bauverwaltung	Bibliothek	Bürgerkommission	Feuerwehr	Friedhof	Gemeindekanzlei	Schulsekretariat	Sozialreferat	Verwaltungspolizei	Zentralverwaltung
a)	Andere Vor- und Nachnamen	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
b)	Name und Vornamen der Eltern				X	X		X		X	X	X	
c)	Beschränkung der Handlungsfähigkeit	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X
d)	gesetzliche Vertretung mit Zustelladresse	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
e)	Krankenversicherung oder Befreiung von der Krankversicherungspflicht		X								X		
f)	Feuerwehrpflicht	X					X						
g)	Haushalt- und/oder Familiennummer	X		X		X	X	X	X	X	X	X	X
h)	ZAR- respektive ZEMIS-Nummer												
i)	Beruf und Art der Erwerbstätigkeit	X				X	X				X	X	

Art. 1 Reglement ⁵	Bezeichnung des Merkmals	Gemeinderat	Alters- und Pflegeheim	Bauverwaltung	Bibliothek	Bürgerkommission	Feuerwehr	Friedhof	Gemeindekanzlei	Schulsekretariat	Sozialreferat	Verwaltungspolizei	Zentralverwaltung
a)	Schriftengültigkeit					X			X	X	X	X	
b)	Einreisedatum in die Schweiz		X			X			X	X	X	X	
c)	Einbürgerungsdatum	X	X			X			X	X	X	X	
d)	Zivilstandstext (Ort der Eheschliessung)					X			X		X	X	
e)	Sorgerecht					X				X	X	X	
f)	Adress-, Auskunfts- oder Schriftensperre	X	X	X		X	X		X	X	X	X	X
g)	AHV-Nummer (elfstellig)												
h)	Bestattungshinweise							X				X	
i)	sozialversicherungsrechtliche Hinweise												
j)	Kommunikationshinweise	X	X	X		X	X		X	X	X	X	X
k)	Hinweise, welche im Zusammenhang mit aktuellen oder absehbaren Vorgängen im Einwohnerregister erforderlich sind.												

³Der Zugriff ist auf Daten beschränkt, die zur konkreten Erfüllung von Aufgaben der berechtigten Stelle erforderlich sind. Die Überwachung der Datenabfrage obliegt der Einwohnerkontrolle. Wer deren Daten benützt, hat schriftlich die Erklärung abzugeben, dass dieses Reglement beachtet wird.

⁴Wer der Einwohnerkontrolle vorsteht, kann weiteren Behörden oder Verwaltungsabteilungen zur Erledigung von deren Aufgaben im Einzelfall Daten aus dem Einwohnerregister bekannt geben.

Art. 3 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

¹Beschluss des Gemeinderats vom 23. Juni 2010

²SHR 120.100

³SHR 431.101

⁴Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz) vom 23. Juni 2006 (RHG; SR 431.02)

⁵Reglement Einwohnerregister (NRB 431.101)

⁶Beschluss des Gemeinderats vom 22. Mai 2012